

Antrag S15: Änderungen in § 38 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung

Antragsteller*in:

Bundesschiedskommission · Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

1 Bisherige Regelung § 38 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung:

2 „Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.
3 Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes oder eines Landes- oder
4 Kreisvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband
5 stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an
6 Weisungen nicht gebunden.

7 Vorschlag:

8 „Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.
9 Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes oder eines Landes- oder
10 Kreisvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband
11 stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. **Sie müssen Mitglied der Partei**
12 **sein** und sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Begründung

Das Parteiengesetz überlässt es den Parteien zu regeln, ob Mitglieder der Parteischiedsgerichte zwingend Mitglieder der jeweiligen Partei sein müssen.

Eine ausdrückliche Regelung enthält hierzu die Bundessatzung bisher nicht. In der Vergangenheit wurden jedoch nur Mitglieder der Partei in die Schiedskommissionen gewählt und es galt die Praxis, dass mit dem Ausscheiden aus der Partei der/die Ausscheidende auch aus der jeweiligen Schiedskommission automatisch ausschied. Dies folgte aus den in der Satzung enthaltenen Regelungen für Gast- und Nichtmitglieder, denen zwar einzelne Mitwirkungsrechte gegeben werden, nicht aber das Recht, in Funktionen gewählt zu werden.

Es würde den (politischen) Interessen der Partei DIE LINKE zuwiderlaufen, wenn aus der Partei ausgetretene Mitglieder von Schiedskommissionen weiter in diesen verbleiben und über Parteifragen entscheiden dürften.

Schiedskommissionen müssen neben der Fähigkeit, unabhängig in einem förmlichen Verfahren Streitigkeiten einer begründeten Entscheidung zuzuführen, auch vertieftes Wissen von der Partei und ihren Mitgliedern, Abläufen und Erfordernissen haben. Nur so können sie anhand von rechtlichen Maßstäben sinnvoll über Fragen wie Parteiausschlüsse, Wahlanfechtungen oder die Ungültigkeit von Beschlüssen entscheiden. Entscheidungen der Schiedskommissionen können daher ganz erhebliche Auswirkungen auf die Partei und ihre Arbeit haben. Diese Entscheidungsbefugnisse sollten nicht auf Externe übertragen werden.

Eine der jetzigen Praxis der Bundesschiedskommission (und soweit ersichtlich, auch der Landesschiedskommissionen) entsprechende Klarstellung sollte daher in der Bundessatzung erfolgen.